

Satzung über die Verwendung des Wappens, der Flagge und der Wort- und Bildmarken der Stadt Apolda durch Dritte (Wappen- und Markensatzung)

Beschluss-Nr. : 459-XXXV/14 vom 12. März 2014
ausgefertigt am : 27. März 2014
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/14 vom 11. April 2014
in Kraft seit : 12. April 2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

- (1) Das Wappen (Anlage 1) und die Flagge der Stadt Apolda, beschrieben in § 11 der Hauptsatzung der Stadt Apolda vom 27. Januar 2010 (Amtsblatt der Stadt Apolda S.55), darf von anderen als der Stadt Apolda (Dritten) nur mit deren Genehmigung verwendet werden (§ 7 Abs. 2 ThürKO).
- (2) Das Logo der Stadt Apolda, Deutsche Bildmarke Nr. 30 2010 055 401 (Anlage 2) und das Logo der Landesgartenschau 2017, Deutsche Wort- und Bildmarke Nr.30 2013 046 829 (Anlage 3), dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Apolda als Inhaberin der Marken benutzt werden (§ 14 Abs. 2 bis 4 Markengesetz).
- (3) Die erforderliche Genehmigung bezieht sich auf jegliche Art der Verwendung und Verwertung, auch von Teilen des Wappens, der Flagge und der Marken.
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Beifügung von Mustern, Zeichnungen, Abbildungen oder ähnlichem, aus denen sich die beabsichtigte Verwendung, der Umfang und die Dauer der Verwertung erkennen lassen, bei der Stadtverwaltung Apolda zu beantragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Das Wappen, die Flagge oder eine Marke darf nur in der genehmigten Art und Weise verwendet werden.

§ 3

- (1) Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Für die Genehmigung werden vom Antragsteller Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Apolda erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Bürgermeister auf eine Gebühr für die Genehmigung verzichten, sofern die Verwendung des Wappens, der Flagge oder der Marke durch einen Dritten im Auftrag der Stadt Apolda erfolgt oder die Verwendung im besonderen Interesse der Stadt Apolda liegt.

§ 4

- (1) Die widerrechtliche Benutzung eines Wappens oder einer Flagge, in identischer oder nachgeahmter Form, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen stellt gemäß § 145 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; ber. 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3833), eine Ordnungswidrigkeit dar.
- (2) Ordnungswidrigkeiten i. S. v. Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 5

Die nicht genehmigte Verwendung des Wappens, der Flagge oder einer Marke kann die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen nach sich ziehen. Gegebenenfalls kann die Entfernung der Kennzeichnung oder die Vernichtung der gekennzeichneten Gegenstände verlangt werden.

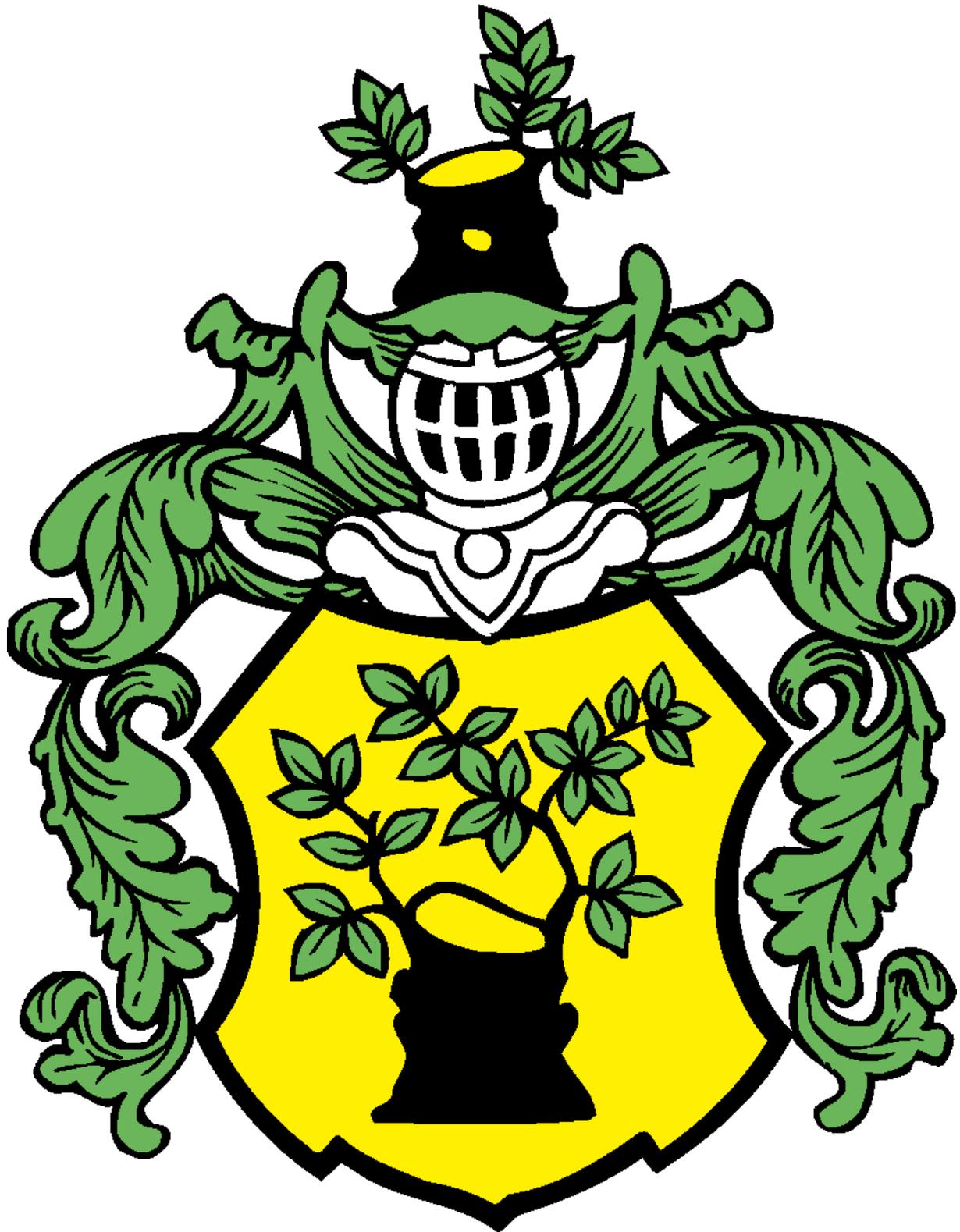
§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Apolda durch Dritte (Wappensatzung)“ vom 16. Dezember 1995, Beschluss-Nr. 131-XI/95 vom 17. Mai 1995, einschließlich ihrer ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, Beschluss-Nr. 472-XLIV/98 vom 24. Juni 1998 und ihrer zweiten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2001, Beschluss-Nr. 205-XXII/01 vom 26. September 2001, außer Kraft.

Apolda, den 27. März 2014
Stadt Apolda

(Dienstsiegel)

i. V. Volker Heerdegen
Hauptamtlicher Beigeordneter



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



URKUNDE

über die Eintragung der Marke

Nr. 30 2010 055 401

Az.: 30 2010 055 401.0 / 35



Markeninhaber/in:

Stadt Apolda, 99510 Apolda, DE

Tag der Anmeldung: 18.09.2010

Tag der Eintragung: 16.03.2011

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



URKUNDE

über die Eintragung der Marke

Nr. 30 2013 046 829

Az.: 30 2013 046 829.5 / 41

Blütezeit Apolda
Landesgartenschau 2017



Markeninhaber/in:
Stadt Apolda, 99510 Apolda, DE

Tag der Anmeldung: 17.08.2013

Tag der Eintragung: 04.12.2013

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

Rudloff-Schäffer

